

BiPol Updates

STUDIENRECHT UND SO KRAM

TU GRAZ



FÜR DAS REFERAT FÜR
BILDUNGSPOLITIK
DER HTU GRAZ
TIMOTHEUS HELL

Die **Studienbeihilfe** kann/konnte für das WS17/18 bis 15. Dezember beantragt werden. Heuer wird wieder mehr Geld verteilt, wir empfehlen daher allen Studierenden einen Antrag zu stellen! Details dazu findet ihr unter [1], Fragen gerne an: soziales@htu.tugraz.at. **Geld für Studierende** gibt es übrigens auch von anderen Stellen, die TU hat eine Sammlung dazu unter [2] zusammengestellt. Die gleiche Deadline (15.12.) gilt übrigens auch für Nominierungen zum **Preis für Exzellente Lehre** [3] und für eure Diskussionsbeiträge zum Thema Digitalisierung unter: digital.tugraz.at.

Damit zum Hauptthema, der **Novelle des Universitätsgesetzes** (gilt seit 1. Oktober 2017), da hat sich unter anderem Folgendes getan:

- Verlängerte Frist zur Wiederholung von positiv beurteilten Prüfungen auf bis 12 Monate nach der Ablegung (bisher 6 Monate). Die Wiederholung ist wie bisher längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums möglich.
- Beantragung einer Beurlaubung: Diese wirkt nun für alle inskribierten Studien der TU Graz, bei gemeinsam eingerichteten Studien (Elektrotechnik-Toningenieur, NAWI Graz, Lehramt) auch für alle Studien der Kooperationshochschulen. Antrag bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters, bei unvorhergesehenem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes bis zum Ende der Nachfrist.
- Exmatrikulation bei Gefährdung von Universitätsangehörigen oder Dritten im Rahmen ihres Studiums.

Als BiPol haben wir gemeinsam mit unseren Grazer Partnerunis ausführlich zur Novelle Stellung genommen, wenn ihr also an Details interessiert seid, lest nach unter [4]. Inzwischen ist auch schon eine weitere Novelle in Begutachtung gegangen, wenn ihr wissen wollt, was die alte Regierung im Endspurt noch geplant hat, lest auch dazu unsere **Stellungnahme** [5].

Fragen gerne an: bipol@htu.tugraz.at!

Auch über Rektoratsbeschlüsse wird auf Studierendenrechte Einfluss genommen, ein aktueller Beschluss sieht eine Änderung beim **Kostensatz für internationale Studierende aus Südosteuropa** vor - ab Sommersemester 2018 muss ein Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages als Kostenersatz für das Sommersemester ab 15. Mai und bis spätestens 30. September, für das Wintersemester ab 15. Dezember bis spätestens 31. März gestellt werden. Falls ihr am 30. September noch auf Zeugnisse wartet - Antrag trotzdem stellen, dann Unterlagen nachreichen!

Unter anderem weil sich das Universitätsgesetz geändert hat wird auch die TU Graz bald beginnen, eine Änderung des **Satzungsteil Studienrecht** [6] auszuarbeiten. Wenn ihr dort Regelungen unfair oder unpraktisch findet ist jetzt ein guter Zeitpunkt für Vorschläge, die wir gerne entgegennehmen!

Themen, die wir jedenfalls Einbringen wollen, sind die Probleme mit der **90/10 Vorziehregelung** im NAWI Bereich (Wir möchten, dass die TU Praxis, dass beliebig viele ECTS aus dem Master vorgezogen werden können, auch für NAWI-LVen, die die KFU hält, gilt.) und eine etwaige TU Lösung für das Problem, dass nach Aufhebung der Regelung für die **Rückerstattung von Studiengebühren für Erwerbstätige**, diese ab nächstem Wintersemester 2018 Studiengebühren zahlen müssen (Details dazu berichtet z.B. Der Standard [7]).

Weiterführende Links:

- [1] <http://bit.ly/2i6YUFS>
- [2] <http://bit.ly/2n5vsS6>
- [3] <http://bit.ly/2BnX08A>
- [4] <http://bit.ly/2jWVwOe>
- [5] <http://bit.ly/2jmVH1r>
- [6] <http://bit.ly/2BdbqHO>
- [7] <http://bit.ly/2jnZDPq>